

STELLUNGNAHME zum Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostropoulos (Die Linke) vom: 30.11.2009 eingegangen: 30.11.2009	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	7. Plenarsitzung Gemeinderat 26.01.2010 241 8 öffentlich Dez.2
Gleichstellung von Eheschließung und Eintragung einer Lebenspartnerschaft		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung sieht weder eine Notwendigkeit noch einen Vorteil darin, den Zuständigkeitswechsel vorzunehmen. Eine Gleichbehandlung würde nur erreicht, wenn das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel des LPartG keinen Gebrauch mehr machte. Eine mit der derzeitigen Organisation verbundene Doppelstruktur ist nicht erkennbar.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1	nein <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesell-	nein <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterung:

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist am 01.08.2001 in Kraft getreten. In Baden-Württemberg wurde durch das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartAusfG) vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 205), geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 60), als zuständige Behörden in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Aufgabe „Begründung von Lebenspartnerschaften“ wurde durch eine Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters auf Bürgerservice und Sicherheit, und hier auf eine Person außerhalb des Standesamts, übertragen.

Im Rahmen der Reform des Personenstandsrechts wurde durch eine Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) ab 1. Januar 2009 grundsätzlich das Standesamt für die Begründung und Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zuständig. Außerdem wurden die Regelungen über die Eheschließung auf die Begründung und Beurkundung einer Lebenspartnerschaft übertragen. Länder können hiervon jedoch durch die Länderöffnungsklausel in § 23 LPartG abweichende Regelungen treffen.

Von dieser Möglichkeit wurde vom Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht, so dass nach wie vor nicht die Standesämter, sondern die Gemeinden in den Stadtkreisen und die Landratsämter in den Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden zuständig sind. Die Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters gilt deshalb weiterhin.

Stellungnahme zu den Fragen:

- a) Die Verwaltung sieht weder eine Notwendigkeit noch einen Vorteil darin, den Zuständigkeitswechsel vorzunehmen. Die bestehende Organisation hat sich bewährt. Bereits heute stehen aufgrund der hohen Fallzahlen (ca. 950 Trauungen pro Jahr) nur 20 - 30 Minuten Zeit für die Eheschließung zur Verfügung, während auf die Wünsche der gleichgeschlechtlichen Paare (39 im Jahr 2009) weit mehr eingegangen werden kann. Auch auf die örtlichen Wünsche der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird stets eingegangen.

- b) Die Standesämter sind nur insoweit vom Vorgang „Begründung einer Lebenspartnerschaft“ betroffen, als sie eine Mitteilung darüber zum Geburtenregister der Beteiligten erhalten und dort einen Hinweis eintragen. Ob die Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem Standesamt oder irgendeiner anderen Stelle erfolgte, ist für den Aufwand völlig unerheblich.

Eine mit der derzeitigen Organisation verbundene Doppelstruktur ist nicht erkennbar. Eine Umorganisation hätte finanziell keine Auswirkungen.

- c) Die Gebühren für die Eintragung der Lebenspartnerschaften werden durch die neue Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe den Gebühren für die Eheschließung angeglichen werden. Sobald diese in Kraft tritt, wird es in diesem Bereich keine Ungleichbehandlung mehr geben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.